

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz

Herrn Marcus Ell

Referat 52.2

Postfach 810140

81901 München

nur per E-Mail: Referat52_2@stmuv.bayern.de

Ansprechperson

André Fietkau

26. September 2025

**Stellungnahme des Verbandes Deutscher Mineralbrunnen zum Gesetzesentwurf zur
Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften**

Sehr geehrter Herr Ell,

herzlichen Dank für die Zusendung Ihres Gesetzesentwurfes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und die Möglichkeit zur Mitwirkung im weiteren Verfahren. In Bayern fördern 40 Mineralbrunnenbetriebe natürliches Mineralwasser aus vor Verunreinigung geschützten Quellen im Grundwasser für den regionalen Absatz. Die Betriebe sind überwiegend klein- bis mittelständisch geprägt, häufig über Generationen familiengeführt und ein wichtiger Wirtschaftsfaktor vor allem im ländlichen Raum.

Wir begrüßen die Prinzipien, die dem neuen Wasserentnahmeentgelt zu Grunde liegen: Die grundsätzliche Gleichbehandlung aller Grundwasserentnahmen sowie die zweckgebundene Verwendung des Aufkommens für die Wasserinfrastruktur. Gleichzeitig ist unsere Erwartung, dass die Höhe des Wasserentnahmeentgeltes möglichst lange stabil gehalten wird (Art. 79 Abs. 2) – im Interesse der Planungssicherheit für alle Entgeltpflichtigen.

Ebenso bewerten wir die Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung, so etwa die Verschlinkung des Beteiligungsverfahrens (Art. 69 Abs. 2 S. 4) oder die Möglichkeit zur Bezugnahme auf frühere Gutachten (Art. 70 Abs. 2 S. 4f), positiv.

Die Mineralbrunnen bekennen sich ausdrücklich zum nachhaltigen Schutz der hochwertigen Ressource Wasser. Gleichzeitig stellt die Lebensmittelwirtschaft in Bayern als Ganzes zuverlässig die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sicher. Damit es auch in Zukunft nicht zu Einschränkungen bei der Versorgungssicherheit kommt, bedarf es zwingend einer Ergänzung des vorliegenden Entwurfes. **Dazu nehmen wir Stellung u.a. mit drei konkreten Forderungen:**

Zugriff auf qualitativ hochwertiges Wasser ist ein wichtiger Grundstein für die regionale und dezentrale Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln aus Bayern

Die Versorgung der Menschen mit hochwertigen Lebensmitteln ist einer der wichtigsten Eckpfeiler jeder Gesellschaft – in Bayern und darüber hinaus. Die Verbraucherinnen und Verbraucher schätzen besonders die Regionalität der stark mittelständisch geprägten bayerischen Ernährungs- und Getränkewirtschaft. Der Zugriff auf qualitativ hochwertiges Wasser ist ein wichtiger Grundstein für diese regionale und dezentrale Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln aus Bayern. Die bayerischen Lebensmittelbetriebe sind damit auf die Nutzung der Grundwasservorkommen vor Ort in besonderem Maße angewiesen. Das gilt umso mehr für die bayerischen Mineralbrunnen, zumal sich nur ausgewählte Grundwasservorkommen für die Gewinnung von natürlichem Mineralwasser eignen.

Ernährungs- und Getränkewirtschaft: Kleiner Wasserentnehmer mit fundamentaler Bedeutung für die Daseinsvorsorge, insbesondere in Krisenzeiten

Die bayerische Ernährungs- und Getränkewirtschaft ist – gerade angesichts der besonderen Bedeutung dieses Wirtschaftsbereichs für die elementare Versorgung der Bevölkerung – ein absolut wie relativ betrachtet sehr kleiner Entnehmer von Wasser. Der Anteil an den Grundwasserentnahmen in Bayern beträgt, inklusive Futtermittelherstellung, rd. 3,5 %. Auf natürliches Mineralwasser sowie Erfrischungsgetränke entfallen sogar nur 0,3 % der Grundwasserentnahmen (Tabelle 1, vgl. Anhang). Das entspricht knapp der Hälfte des Bundesdurchschnitts (0,57 %). Die Wasserentnahmen der Ernährungs- und Getränkewirtschaft werden überwiegend unmittelbar für die Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken verwendet. Darüber hinaus arbeiten die Unternehmen laufend daran, den „Wasserabdruck“ noch geringer zu halten.

Ausreichende Versorgung mit Lebensmitteln im Krisenfall nur möglich, wenn im Vorfeld angemessene Wasserrechte erteilt werden

Die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Getränken kann im Krisenfall nur sichergestellt werden, wenn die Betriebe der Ernährungs- und Getränkewirtschaft schon für den Normalbetrieb mit ausreichenden Entnahmerechten ausgestattet werden. Dazu muss vermieden werden, dass Betriebe, die über eigene Brunnen verfügen, schlechter gestellt werden als solche, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind. Ansonsten kommt es zu einer Ungleichbehandlung, die zudem erhebliche Risiken mit Blick auf die Versorgungssicherheit aufwirft. Umgekehrt müssen die öffentlichen Wasserversorger davon freigestellt werden, wirtschaftlich nachteilige und technisch schwierige Erschließungen sicherzustellen.

Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln nimmt an staatlichem Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 20a GG teil

Die Ernährungs- und Getränkewirtschaft stellt in Bayern eine unverzichtbare Infrastruktur für die (Nah-) Versorgung der Bevölkerung zur Verfügung, die sich in vergangenen Krisen- und Katastrophenfällen wiederholt bewährt hat. Die Nationale Wasserstrategie zählt die Lebensmittelversorgung, ebenso wie die Gesundheitsversorgung, daher neben der öffentlichen Wasserversorgung zu den kritischen Bereichen der Daseinsvorsorge:

„(...) Die besondere Bedeutung der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser (Vorrang der Trinkwasserversorgung) und anderer kritischer Bereiche der Daseinsvorsorge (z.B. Lebensmittel- und Gesundheitsversorgung) sowie die ökologischen und ökonomischen Wasserbedarfe werden berücksichtigt.“ (Nationale Wasserstrategie, Kap. III Aktionsprogramm Wasser, Aktion 6: Leitlinien für den Umgang mit Wasserknappheit entwickeln, Kabinettsbeschluss v. 15. März 2023, S. 86; zugl. BT-Drs. 20/6110 v. 16. März 2023, S. 66.)

Ebenso empfiehlt das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe einen 10-Tage-Notvorrat von rd. 14,5 Kilogramm Lebensmitteln und 20 Litern länger lagerfähiger Getränke. Auch ein Rechtsgutachten des Verfassungsrichters a.D. Professor Dr. Dr. Udo Di Fabio, welches der VDM in Auftrag gegeben hat, zeigt am Beispiel der Mineralbrunnen auf: Die Ernährungs- und Getränkewirtschaft ist ein Teil der Daseinsvorsorge in privater Hand. Die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln nimmt an dem staatlichen Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 20a GG teil. Die marktwirtschaftliche Herstellung und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln durch die Ernährungs- und Getränkewirtschaft trägt materiell betrachtet zu der öffentlichen Daseinsvorsorge in privater Erfüllungsverantwortung bei.

Forderung 1: Wasserentnahmen für die erforderliche Versorgung der Bevölkerung mit öffentlicher Trinkwasserversorgung gleichstellen (Art. 31 Abs. 2)

Wir schlagen daher vor, Wasserentnahmen für die erforderliche Lebensmittel- und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Art. 31 Abs. 2 gleichzustellen (**Anlage 1**). Durch den Änderungsvorschlag wird zudem klargestellt, dass sich der Vorrang nicht auf den Anwendungsbereich der Trinkwasser-Verordnung (TrinkwV) beschränkt, sondern auch diejenigen Verwendungen umfasst, die für die Versorgung der Bevölkerung relevant sind und für die zum Teil spezielle fachrechtliche Anforderungen bestehen. Dazu zählen insbesondere **Mineralwasser** gemäß § 2 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung (MinTafWV), **Quellwasser** gemäß § 10 Abs. 2 MinTafWV und **Heilwasser**, welches dem Arzneimittelgesetz unterliegt und der Zulassung durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte bedarf, sowie **Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch**, das gemäß § 2 Nr. 1 lit. b TrinkwV „(...) in Lebensmittelunternehmen verwendet wird zur Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind (...)“ und für das besondere Hygiene-Standards gelten.

- (2) *Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung **sowie der Versorgung der Bevölkerung, insbesondere zur Herstellung von Lebensmitteln und zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, haben Vorrang vor Wasserentnahmen für andere Zwecke.***

Forderung 2: Mitwirkung aller betroffenen Fachbehörden in Wasserrechtsverfahren sicherstellen (Art. 63 Abs. 5)

Wasser in der Ernährungs- und Getränkewirtschaft muss besondere hygiene- und lebensmittelrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Die für die Gewinnung von natürlichem Mineralwasser maßgeblichen Anerkennungskriterien sind dabei in der Mineral- und

Tafelwasserverordnung und ihren Ausführungsbestimmungen zusammengefasst. Geregelt werden insbesondere die Qualität des Mineralwassers und, damit direkt zusammenhängend, der Schutz der Mineralwasser-Quellen und -Einzugsgebiete. Die Mineral- und Tafelwasserverordnung überschneidet sich insoweit mit dem allgemeinen Wasserhaushaltsrecht, welches die Grundlage für die Wasserrechtsverfahren bildet. Eine möglichst frühzeitige Synchronisierung der lebensmittel- sowie wasserrechtlichen Anforderungen durch die zuständigen Fachbehörden ist daher geboten und fördert Klarheit, Effizienz und Rechtssicherheit der Verfahren. Dies kommt sowohl den Antragstellern als auch den beteiligten Behörden zugute.

Wir schlagen daher vor, Art. 63 Abs. 5 um eine entsprechende Mitwirkungsbefugnis der Fachbehörden zu erweitern, soweit diese in ihrem Geschäftsbereich betroffen sind (**Anlage 2**). Im Bereich des Lebensmittelrechts, inklusive Mineral- und Tafelwasserverordnung, ist dies beispielsweise das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Die Verfahrenshoheit der Wasserrechtsbehörde wird nicht betroffen.

- (5) *¹Das LfU und die Wasserwirtschaftsämter sind wasserwirtschaftliche Fachbehörden. ²Sie wirken beim Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes mit, soweit nicht wasserwirtschaftliche Fachaufgaben den Kreisverwaltungsbehörden übertragen sind. ³Sie haben außerdem, unbeschadet der Zuständigkeit sonstiger Behörden, die fachlichen Belange der Wasserwirtschaft in anderen Verfahren zu vertreten. ⁴Sofern in Verfahren nach diesem Gesetz auch Geschäftsbereiche anderer Fachbehörden betroffen sind, wirken diese gleichberechtigt an den Verfahren mit. ⁵Sätze 1 bis 4 gelten für Entscheidungen nach dem Abwasserabgabengesetz und Teil 7 Abschnitt 3 und 4 entsprechend.*

Forderung 3: Entfall der aufschiebenden Wirkung von Anfechtungsklagen rechtlich und wasserwirtschaftlich vertretbar - Schutz vor Existenzgefährdung (Art. 15a Abs. 2 (neu))

Im Einzelfall kann es jedoch dazu kommen, dass ein Wasserentnahmerecht nach der Erteilung von einem Dritten beklagt wird. Der betroffene Betrieb kann für die Dauer der Klage von dem Wasserrecht keinen Gebrauch machen, trotz des anspruchsvollen Verfahrens und des fachlichen Einverständnisses des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes. Das konterkariert nicht nur den Grundgedanken von Art. 15a (neu) der längsten möglichen Nutzungsdauer, sondern kann für den betroffenen Betrieb eine existenzgefährdende Einschränkung darstellen. Gerade kleinere und mittlere Mineralbrunnen verfügen in der Regel nicht über ausreichende alternative Wasserentnahmerechte, auf die sie ausweichen können.

Wir regen daher an, Art. 15a um einen neuen Absatz 2 zum Entfall der aufschiebenden Wirkung von Anfechtungsklagen gegen Erlaubnisse oder Bewilligungen zu ergänzen (**Anlage 3**). Die Möglichkeiten Dritter, gegen aus ihrer Sicht fehlerhaft erteilte Wasserrechte zu klagen, werden dadurch nicht eingeschränkt. Wasserwirtschaftliche Bedenken gegen die Entnahme sind nicht zu befürchten, da diese im Einvernehmen mit den Wasserbehörden erteilt wurden. Die Betroffenen werden in die Lage versetzt, auch während eines laufenden Klageverfahrens ihren Betrieb aufrechtzuhalten.

- (2) *Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen eine Erlaubnis oder Bewilligung hat keine aufschiebende Wirkung.*

Mineralbrunnen begrüßen Grundsatz der längsten möglichen Nutzungsdauer und Mindestfrist von zehn Jahren (Art. 15a (neu))

Die Dauer der Befristung der Wasserentnahmerechte ist für die bayerischen Mineralbrunnen von entscheidender Bedeutung. Sie bildet – neben dem durch die Bewilligung oder gegebenenfalls die gehobene Erlaubnis verliehenen Rechtsschutz – die Grundlage für die Planungs- und Investitionssicherheit, auf welche die Brunnenbetriebe zwingend angewiesen sind. Hinzu kommt der stetig zunehmende zeitliche und finanzielle Aufwand, der bei jedem neuen Wasserrechtsverfahren anfällt. Die in Art. 15a neu geschaffene Regelung, wonach die Befristung von Entnahmerechten den am längsten möglichen Zeitraum umfassen und grundsätzlich zehn Jahre nicht unterschreiten soll, begrüßen wir daher ausdrücklich.

Ergänzend schlagen wir vor, in der Begründung zu Art. 15a (neu) den Rahmen, den das Wasserhaushaltsgesetz eröffnet, umfassend aufzuzeigen. So sollte in der Begründung ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass gemäß § 14 Abs. 2 WHG die Bewilligung für eine bestimmte angemessene Frist erteilt wird, die in besonderen Fällen 30 Jahre überschreiten darf. Für Erlaubnisse sieht das Wasserhaushaltsgesetz generell keine Befristung vor und nennt folgerichtig auch keine zahlenmäßig konkretisierte Regelobergrenze.

Eine Reduzierung unnötigen bürokratischen Aufwands – sowohl für Antragsteller wie für die im Verfahren beteiligten Behörden – kann dann erreicht werden, wenn die Änderung des bayerischen Wassergesetzes eine Lenkungswirkung dahingehend bewirkt, dass Befristungen in Höhe von 30 Jahren für Bewilligungen und Erlaubnisse zur Regel werden und keine Ausnahmen darstellen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. **Die von uns aufgestellten Forderungen sind aus unserer Sicht zwingend erforderlich, damit es auch in Zukunft nicht zu Einschränkungen bei der Versorgungssicherheit in Bayern kommt.** Für Fragen und Rücksprachen stehen wir Ihnen weiterhin jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V.



Jürgen Reichle
Geschäftsführer



André Fietkau
Leiter Politik

Anhang:

Tabelle 1: Wassernutzung in Bayern

Wassernutzung in Bayern 2019* [Tsd. m³]	Gesamt	% Wasser- nutzung insgesamt	Grund- & Quellwasser (Eigen- gewinnung)	% Wasser- nutzung Grund- & Quellwasser
Wassernutzung insgesamt	3.174.571	100%	1.119.343	100%
-- Außerhalb der öffentl. Wasserversorgung	2.060.432	65%	312.898	28%
-- Öffentl. Wasserversorgung	1.114.139	35%	806.445	72%
-- davon Wasserverluste/Messdifferenzen	92.188	3%		
Wassernutzung nach Wirtschaftszweigen				
-- Energieversorgung	1.063.207		13.322	
-- Land- und Forstwirtschaft	41.561		10.167	
-- Bergbau, Steine und Erden	36.928		22.549	
-- verarbeitendes Gewerbe	836.674		230.552	
-- davon Nahrungs-/Futtermittel (ohne Getränke)	74.691	2,4%	24.107	2,2%
-- davon zur Getränkeherstellung	21.161	0,7%	14.171	1,3%
-- Herstellung von Bier (inkl. Malz)	10.961	0,3%	10.404	0,9%
-- Gewinnung natürlicher Mineralwässer, Herstellung von Erfrischungsgetränken	3.590	0,11%	2.911	0,26%

Quelle: *Statistisches Landesamt Bayern, Statistische Berichte: Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Bayern, Nichtöffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung 2019, Nichtöffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Bayern nach Wirtschaftsabteilungen 2019, eigene Darstellung

Anlage 1
Änderungsvorschlag zu BayWG in der Entwurfsfassung vom 29.07.2025

Art. 31

Öffentliche Wasserversorgung,
Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

(Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 50 Abs. 5 abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG)

- (1) In einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 5 WHG kann bestimmt werden, dass § 101 Abs. 1 WHG für die Eigenüberwachung in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten durch öffentlich-rechtliche Körperschaften oder von ihnen entsprechend beliehene Dritte Anwendung findet.
- (2) Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie der Versorgung der Bevölkerung, insbesondere zur Herstellung von Lebensmitteln und zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, haben Vorrang vor Wasserentnahmen für andere Zwecke.
- (3) Soweit es dem öffentlichen Interesse entspricht, können auf Antrag Wasserschutzgebiete auch für Gewässer, die der privaten Wassergewinnung dienen, ausgewiesen werden; § 51 Abs. 2 und § 52 WHG sowie Art. 32 gelten entsprechend.

Anlage 2
Änderungsvorschlag zu BayWG in der Entwurfsfassung vom 29.07.2025

Art. 63

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

[...]

- (5) ¹Das LfU und die Wasserwirtschaftsämter sind wasserwirtschaftliche Fachbehörden. ²Sie wirken beim Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes mit, soweit nicht wasserwirtschaftliche Fachaufgaben den Kreisverwaltungsbehörden übertragen sind. ³Sie haben außerdem, unbeschadet der Zuständigkeit sonstiger Behörden, die fachlichen Belange der Wasserwirtschaft in anderen Verfahren zu vertreten. ⁴**Sofern in Verfahren nach diesem Gesetz auch Geschäftsbereiche anderer Fachbehörden betroffen sind, wirken diese gleichberechtigt an den Verfahren mit.** ⁵Sätze 1 bis 4 gelten für Entscheidungen nach dem Abwasserabgabengesetz und Teil 7 Abschnitt 3 und 4 entsprechend.

[...]

Anlage 3
Änderungsvorschlag zu BayWG in der Entwurfsfassung vom 29.07.2025

Art. 15a

Dauer der Befristung, **Entfall der aufschiebenden Wirkung**

- (1) Die Dauer der Befristung einer Erlaubnis oder Bewilligung soll für den längstmöglichen angemessenen Zeitraum entsprechend den Umständen des Einzelfalls festgelegt werden und grundsätzlich zehn Jahre nicht unterschreiten.
- (2) Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen eine Erlaubnis oder Bewilligung hat keine aufschiebende Wirkung.